

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Die bei den Kommunalwahlen und Kreis-Ausländerbeiratswahl in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal gewählte Bewerberin über den Wahlvorschlag:

Nr. 6 - Freie Wählergemeinschaft Ahnatal, FWG

lfd. Nr. 5, Frau Eveline Krieger hat mit Schreiben vom 04.05.2026 ihr Mandat niedergelegt zum 04.05.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal nachrückt:

Nr. 6 – Freie Wählergemeinschaft Ahnatal, FWG

lfd. Nr. 6, Herr Helmut Ralf Roas, Ahnatal, 1327 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Stephan Hänes, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ahnatal, 04.05.2026

Der Wahlleiter der
Gemeinde Ahnatal
Zentrale Dienste - Wahlen
Wilhelmsthaler Straße 3
34292 Ahnatal